



PICK & TALK

Das Vereinsupdate



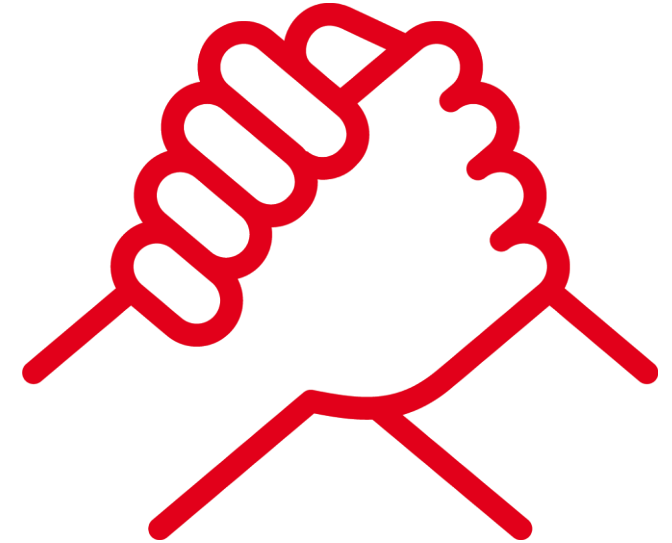
Ehrenamt

Förderungen für deinen
Verein! Wo bekomme ich was?

05.11.2025

Pick & Talk

Mario Pick, Ulli Trumpfheller, Simon Schwarz



Wer wir sind:



Mario Pick
Clubberater



Ulli Trumpfheller
Clubberater



Simon Schwarz
Referent
Vereinsentwicklung



Immer wieder ein Marathon...

Hürden

- Teilweise komplex (Antrag bis Endverwendungsnachweis)
- Jede Förderung ist individuell
- Es gibt nicht DIE Förderung!
- Viele Unterschiede je Bund, Land, Kreis/Gemeinde
- Zeitlich unterschiedlich (Verschiedene Töpfe)
- Individuell auf Maßnahme – viele Ansprechpartner
- Langer Atem
- Zwischenfinanzierung

Fördermöglichkeiten



≡ Menü

🔍 Suche

Medienraum

Themen A–Z

Veranstaltungen

SWIM

🔊 ☀️ Wiesbaden 13°C

© Deutscher Wetterdienst

Hessischer Radroutenplaner

Startseite — Sport — Sportstättenbau und Sportstättenförderung
— Weiterführung der Vereinsarbeit

Fördermaßnahmen Weiterführung der Vereinsarbeit

f X in ↗ ✉

+ 1. Förderprogramm „Weiterführung der Vereinsarbeit“

+ 2. Gegenstand der Förderung

+ 3. Umfang der Förderung/ Art der Finanzierung

+ 4. Zuwendungsempfänger

+ 5. Voraussetzung und notwendige Unterlagen

+ 6. Antragsverfahren



Fördermöglichkeiten



≡ Menü

🔍 Suche

Medienraum

Themen A–Z

Digitalstrategie

Moderne Verwaltung

Starke Netze

☁️ Kassel 11°C

© Deutscher Wetterdienst

Hessischer Radroutenplaner

Acht Vereine im Schwalm-Eder-Kreis erhalten Förderung aus Programm „Ehrenamt digitalisiert!“

Digitalministerin Prof. Dr. Kristina Sinemus: „Digitale Werkzeuge helfen, ehrenamtliches Engagement zu stärken“

🕒 3 Minuten      

Vereinsarbeit digitaler und damit vielfach effizienter und nachhaltiger zu gestalten. Das ist das Ziel des Förderprogramms „Ehrenamt digitalisiert!“, das 2020 im Hessischen Ministerium für Digitalisierung und Innovation initiiert wurde. In 2025 werden 175 ehrenamtliche Institutionen in Hessen unterstützt. Darunter sind auch acht Vereine im Schwalm-Eder-Kreis mit einer Gesamtsumme von 70.896 Euro. Digitalministerin Prof. Dr. Kristina Sinemus hat 12.602 Euro an den Förderverein Freiwillige Feuerwehr Oberaula e.V., 11.895 Euro an die Kreisjugendfeuerwehr Melsungen, 10.535 Euro an den FSV Rengshausen 1920 e.V., 9.455 Euro an den Förderverein Freiwillige Feuerwehr Todenhausen e.V., 8.424 Euro an den FV Eintracht Binsförth 1970 e.V., 6.699 Euro an den Turn- und Sportverein 1886 e.V. Ziegenhain, 5.777 Euro an den Förderverein Freibad Rengshausen e.V. sowie 5.509 Euro an den TSV 1908 Schwarzenborn e.V. auf den Weg gebracht.

„Vereine leben vom Engagement ihrer Ehrenamtlichen. Digitale Werkzeuge helfen dabei, dieses Engagement zu stärken, Abläufe zu vereinfachen und den Verein zukunftsfähig zu machen“, sagte Digitalministerin Sinemus.

Bau-, Sanierungs- & Anschaffungsmaßnahmen

Übersicht der Förderungen in Hessen

- Vereinsförderungsfonds des LSB-Hessen (25 %, 0,- bis max. 21.500,-€) (nicht nur Bau-, Sanierungs- & Anschaffungsmaßnahmen)
- Sonderförderung Klimaschutz im Sportverein (Pauschal bis zu 2.000,-€)
- Förderung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport entweder:
 - a) Weiterführung der Vereinsarbeit (Investition bis 35.000,-€: bis zu 30 % (abhängig Deckungsanteil), bis max. 10.000,-€) oder
 - b) Sportland Hessen (Investition ab 35.000,-€: bis zu 30 %, bis max. 50.000,-€) oder
 - c) Vereinseigener Sportstättenbau / Investitionsprogramm (bis zu 30 % (Prioritätenliste), bis max. 200.000,-€)
- Förderung der Stadt (kreisfreie Städte) (10 % - 50 %, je nach Satzung)
- Förderung des Landkreises (10 % - 25 %, je nach Satzung)
- Förderung des Bund (PTJ / ZUG) / Kommunalrichtlinie (bis 30 %, LED Beleuchtung)

Landessportbund Hessen

- Vereinsförderungsfonds: Förderung von Vereinsmanagement, bauliche Maßnahmen sowie die Anschaffung langlebiger Sportgeräte
→ Investitionszuschüsse (Zuschuss je nach Mitgliedszahlen zwischen 5.500 € & 21.500 €, Zuschüsse der letzten 8 Jahre werden abgezogen, je nach Art der Investition zwischen 10 % & 50 % der zuschussfähigen Gesamtkosten)
- Sonderförderung "Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen"
(Pauschal bis zu 2.000 €)

Hessisches Ministerium des Internen & Sport

- **Weiterführung der Vereinsarbeit:** insbesondere bei Ausgaben für die Anschaffung von langlebigen Sport- oder Pflegegeräten, Instandhaltungs-/ Instandsetzungsmaßnahmen
- **Sportland Hessen:** insbesondere dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen
- **Vereinseigener Sportstättenbau / Investitionsprogramm:** Zuwendungen für Neu-, Ersatzneu- oder Erweiterungsbau, Aus- oder Umbau, Sanierung und Modernisierung und die Ausstattung von Sportstätten (insbesondere Förderung der Sanierung und Erhaltung bestehender Sportstätten)

Veranstaltungs-/Engagementförderungen

- **Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt: Mikroförderprogramm**
(Unterstützung insbesondere in strukturschwachen und ländlichen Regionen zur Stärkung der Strukturen für Engagement und Ehrenamt, bis 90 % der Kosten, bis zu 1.500,-€)
- **Sportjugend Hessen: Veranstaltungen zur Förderung jungen Engagements** (50 % der Kosten, max. 750,-€/Tag bzw. max. 4.000,-€/Veranstaltung)
- **Förderprogramm „Dein Ehrenamt“** (aktuell nicht laufend)
- **Crowdfunding** (Beispiel VR Bank: <https://www.viele-schaffen-mehr.de>)
- **GEMA-Befreiung in Hessen**

Best Practice: TSV Ransbach



Projekt:

Zeitraum:

Kosten netto:

	Jugendheim		Sportplatz		Flutlicht		Mähroboter		Σ	
	2018 - 2020		2021 - 2022		2023		2024			
	69.200 €		17.567 €		29.328 €		12.142 €		59.037 €	
Fördertöpfe	rel. [%]		rel. [%]		rel. [%]		rel. [%]		rel. [%]	
• Werra-Ulster-Weser-Fonds	32.000 €	46							0 €	0
• EKM ¹					2.400 €	8			2.400 €	4
• ZUG ²					9.751 €	33			9.751 €	17
• Land Hessen			3.661 €	21	7.300 €	25	3.036 €	25	13.996 €	24
• Landessportbund Hessen	21.000 €	30	4.161 €	24	1.470 €	5	1.214 €	10	6.845 €	12
• Landkreis Hersfeld/Rotenburg	4.200 €	6	887 €	5	2.933 €	10	1.214 €	10	5.034 €	9
• Gemeinde Hohenroda	5.000 €	7	887 €	5	2.933 €	10	1.214 €	10	5.034 €	9
Δ = Eigenanteil TSV:	6.800 €	10	7.971 €	45	2.541 €	9	5.464 €	45	15.976 €	27

Eigenleistung:

7.160 €

7.160 €

¹⁾ EKM = Energieeffizienz Kommunal Mitgestalten (EAM)

²⁾ ZUG = Zukunft Umwelt Gesellschaft (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz)

Zuschüsse für die Beschäftigung von Personen

- Vereinsförderungsfonds (Zuschüsse für die Beschäftigung von Personen (Übungsleiter*innen (jährliche Festlegung), Vereinsmanager*innen bis 250 €, Jugendleiter*innen bis 250 €))
- Sportjugend Hessen: Förderung von Bildungsmaßnahmen (selbstorganisierte Veranstaltungen mit und ohne Übernachtung, Seminarbausteine der Sportjugend Hessen)

Kindeswohl - Förderungsgrundlagen

Seit 2023 gelten die Mindeststandards zum Kindeswohl als Fördervoraussetzung für alle Mittel aus dem Förderkatalog. Die Einführung dieser Voraussetzung erfolgt in zwei Stufen. Die erste Stufe musste direkt ab 2023 erfüllt werden, dazu gehört die Umsetzung von ein bis drei Präventionsmaßnahmen je nach Gefährdungspotential der Veranstaltung.

Ab dem Jahr 2025 werden zusätzlich die übrigen zwei der fünf Mindeststandards zum Kindeswohl Voraussetzung für eine Förderung.



Fördermöglichkeiten

„LOTTO hilft Hessen“ – das ist schon immer unser Motto und treibt uns täglich an. Anlässlich unseres 75-jährigen Jubiläums haben wir „LOTTO hilft Hessen“ ganz besonders erlebbar gemacht: Ein Jahr lang wurde jede Woche ein Verein mit je 2.000 Euro dabei unterstützt, eine Projektidee zu realisieren. Mit unserer Initiative „**Glücksprojekte**“ **fördern wir** hessische Vereine mit **Projektideen** aus den Bereichen **Sport, Kultur und Soziales**. Jetzt geht es in die zweite Runde – Projekte können ab sofort wieder eingereicht werden.

Unsere Mission: Kleine Projekte – Große Wirkung!

Dein Verein möchte ein Projekt umsetzen, das einen nachhaltigen Nutzen erzielen kann, aber die Finanzierung ist schwierig? Dann her damit - wir freuen uns über solche Projektideen!



<https://www.lotto-hilft-hessen.de/>

Bundesförderung für Sportstätten und Sporträume (Stand: Juli 2023 / März 2025)

	Baumaßnahmen für den Spitzensport	Städtebauförderung (Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneuerung) (Basis: Verwaltungsvereinbarung 2022)	Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie, Stand März 2025)	Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte
Mittelgeber	Bundesministerium des Innern und für Heimat	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen plus Bundesländer	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Fördergegenstand / -gegenstände	Baumaßnahmen an Einrichtungen für den Spitzensport, sofern sie „nicht überwiegend dem professionellen Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden“ Gefördert werden insbesondere Maßnahmen an Olympiastützpunkten, Bundesleistungszentren, Bundesstützpunkten und an Trainingsstätten von Bundesfachverbänden, die über kein Stützpunktsystem verfügen, sowie am Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten und am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft	Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stärkung strukturell benachteiligter Gebiete u.a. in folgenden für Sport- und Bewegungsräume relevanten Bereichen: - Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur - Aufwertung des öffentlichen Raumes - Revitalisierung von Brachflächen - Barrierearmut bzw. -freiheit Interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden	Sportstätten- und sportraumrelevante <i>investive</i> Fördergegenstände: Außen-, Innen- und Hallenbeleuchtung, Radabstellanlagen, Pumpenaustausch in Schwimmbädern <i>Nicht-investive</i> Fördergegenstände: Klimaschutzberatung, Energiesparmodelle, kommunale Netzwerke, Machbarkeitsstudien, Klimaschutzkoordination, Klimaschutzkonzepte und -management, Fokuskonzepte und Umsetzungsmanagement im Bereich Mobilität	Modellprojekte mit einer direkten und weitreichenden Treibhausgasminimierung, deren Klimaschutzwirkung zum Zeitpunkt der Antragstellung über die bestehenden oder für den Bewilligungszeitraum zu erwartenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Anforderungen hinausgeht
Projekttyp(en)	Investive Projekte	Investive einschließlich investitionsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen	Investive und nicht-investive Projekte	Investive Projekte
Antragsberechtigte	Länder, Bundesfachverbände	Kommunen	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse und Institutionen mit mindestens 25% kommunaler Beteiligung, weitere öffentliche gemeinnützige Einrichtungen sowie eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse und Institutionen mit min. 25% kommunaler Beteiligung Verbünde von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften u. Hochschulen
Förderart	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss
Förderhöhe	Je nach zu fördernder Einrichtung 30-70% der förderfähigen Kosten	Bund und Land jeweils mindestens ein Drittel der förderfähigen Kosten, bei finanzschwachen Kommunen oder interkommunalen Kooperationen bis zu jeweils 45%	Abhängig von Projekttyp und Fördergegenstand: - Nicht-investive Vorhaben 40-70% - Investive Projekte 25-70% Um 15-20% höhere Fördersätze für finanzschwache Kommunen	Bis zu 70% der förderfähigen Kosten, bei finanzschwachen Kommunen oder interkommunalen Kooperationen bis zu 90%
Zuwendungsgrenzen	Keine	Länderspezifisch	Mindestzuwendung von 10.000 € je Antrag	Mindestförderung 200.000 €, bei Verbundprojekten 50.000 € pro Teilprojekt
Eigenanteil	30-70% der förderfähigen Kosten Kumulierung mit nicht-öffentlichen Fördermitteln möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich	10% bis ein Drittel der förderfähigen Kosten Kumulierung mit Mitteln „unbeteiligter Dritter“ möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich	Mindestens 15%, bei finanzschwachen Kommunen mindestens 10% Kumulierung mit weiteren Mitteln möglich außer mit anderen Förderungen des Bundes	Kumulierung mit Mitteln unbeteiligter Dritter ist möglich, sofern der Eigenanteil mindestens 15% bzw. bei finanzschwachen Kommunen 10% beträgt, Sonderregelung bis 31.12.2022: Eigenanteil von 5 bzw. 0%
Geltungsdauer	Unbefristet	31.12.2022, Abwicklung bis 31.12.2027	31.12.2027	31.10.2024
Antragsfristen	Anträge jederzeit möglich	Länderspezifisch	Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn)	Einreichung einer Projektskizze in den Zeiträumen 1.3.-30.4 und 1.9.-31.10 Nach positivem Votum Einreichung des Förderantrags
Antragsbearbeitung	Sportministerien der Länder	Stadtentwicklungsministerien der Länder	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Information	www.bmi.bund.de	www.staedtebaufoerderung.info	www.klimaschutz.de	www.klimaschutz.de

	Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (Stand März 2025)	Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude	Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau	Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme
Mittelgeber	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Fördergegenstand / -gegenstände	Energetische Sanierung von Gebäuden: - Gebäudehülle: Dämmung, Fenster- und Türenaustausch, Wärmeschutz (Sommer) - Anlagentechnik: Lüftungsanlagen; Mess-, Steuer- und Regelungstechnik; Raumkühlung, Beleuchtungssysteme - Heizungsanlagen: Solarthermieranlagen, Biomasseheizungen, elektrische Wärmepumpen, Brennstoffzellenheizungen, wasserstofffähige Heizungen, innovative EE-Heizungen - Gebäudenetz: Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz - Heizungsoptimierung: Verbesserung der Anlageneffizienz, Emissionsminderung von Biomasseheizungen Fachplanung und Baubegleitung	Energetische Sanierung sowie Ersterwerb nach Sanierung von Nichtwohngebäuden gemäß technischen Vorgaben; energetische Fachplanung und Baubegleitung; Nachhaltigkeitszertifizierung	Neubau und Ersterwerb klimafreundlicher und energieeffizienter Wohn- und Nichtwohngebäude, die den energetischen Standard eines Effizienzhauses 40 / Effizienzgebäudes 40 für Neubauten und die Anforderung Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS (QNG-PLUS) erreichen	Die Förderung umfasst drei Module: - Energie-Audit: Ermittlung des Energieverbrauchsprofils eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe und Quantifizierung möglicher wirtschaftlicher Energieeinsparungen - Energieberatung: Energetisches Sanierungskonzept für Bestandsgebäude oder eines Energiekonzeptes für Neubauten - Contracting-Orientierungsberatung: Ermittlung geeigneter Gebäude für ein Energiespar-Contracting und Erarbeitung eines Umsetzungsfahrplans (nur bei mind. 100.000 € Netto-Energiekosten pro Jahr)
Projekttyp(en)	Investive und begleitende nicht-investive Maßnahmen	Investive und nicht-investive Maßnahmen	Investive Maßnahmen einschließlich Fachplanung, Baubegleitung und Zertifizierung	Nicht-investive Maßnahmen
Antragsberechtigte	Alle Investoren förderfähiger Maßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden (z.B. gemeinnützige Organisationen, Kommunen, Unternehmen)	Alle Investoren förderfähiger Maßnahmen an Nichtwohngebäuden (z.B. gemeinnützige Organisationen, Kommunen, Unternehmen)	Alle Investoren und Ersterwerber neu errichteter, förderfähiger Wohn- und Nichtwohngebäude (z.B. gemeinnützige Organisationen, Kommunen, Unternehmen)	U.a. Kommunen und deren Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, gemeinnützige Organisationen, soziale, gesundheitliche und kulturelle Einrichtungen
Förderart	Zuschuss	Zuschuss (nur für kommunale Antragsteller) oder zinsverbilligter Kredit	Zuschuss (nur für kommunale Antragsteller) oder zinsverbilligter Kredit	Zuschuss
Förderhöhe	Abhängig vom Projekttyp: - Gebäudehülle: 15% - Anlagentechnik: 15% - Heizungsanlagen: bis 35% - Gebäudenetz: 30% - Heizungsoptimierung: 15-50% - Fachplanung und Baubegleitung: 50%	Energetische Gebäudesanierung: 20-35% Zuschuss, 5-20% Tilgungszuschuss (beides abhängig vom erreichten Effizienzstandard) Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung: 50% Zuschuss (nur für Kommunen)	5% oder 12,5% Zuschuss je nach Nachhaltigkeitsstandard (nur für Kommunen) Jährliche Zinsverbilligung bis zu 4% des Kreditbetrags	80 % des förderfähigen Beratungshonorars
Zuwendungsgrenzen	Höchstgrenzen förderfähiger Kosten bei Nichtwohngebäuden: - Gebäudehülle: 500 €/m² Nettogrundfläche - Anlagentechnik: 500 €/m² Nettogrundfläche - Heizungssanierung: bei Nettogrundfläche bis zu 150 m² pauschal 30.000 €, Förderung darüber hinaus gehender Flächenanteile größenabhängig gestaffelt (200 €/m², 120€/m², 80 €/m²), insgesamt maximal 35% der förderfähigen Kosten - Baubegleitung 5€/m² Nettogrundfläche, max. 20.000 €	Höchstgrenzen förderfähiger Kosten bei Nichtwohngebäuden: - Gebäude: 2.000 €/m² Nettogrundfläche, max. 10 Mio. € - Beratung/Begleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung: jeweils 10 €/m² Nettogrundfläche, max. 40.000 €	Bei 5% Zuschuss: bis zu 2.000 €/m² Nettogrundfläche, maximal 10 Mio. € pro Vorhaben Bei 12,5% Zuschuss: bis zu 3.000 €/m² Nettogrundfläche, maximal 15 Mio. € pro Vorhaben	Maximale Förderung 1.200-10.000 € Abhängig von Fördergegenstand sowie jährlichen Netto-Energiekosten bzw. Nettogrundfläche der/s Gebäude/s
Eigenanteil	Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist mit Ausnahme einschlägiger Bundesprogramme (z.B. BEG NWG) möglich, sofern die öffentlichen Fördermittel nicht mehr als 60% der förderfähigen Kosten umfassen	Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist mit Ausnahme einschlägiger Bundesprogramme (z.B. BEG Einzelmaßnahmen) möglich, sofern die öffentlichen Fördermittel nicht mehr als 60% der förderfähigen Kosten umfassen	Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist mit Ausnahme einschlägiger Bundesprogramme (z.B. BEG Einzelmaßnahmen) möglich, sofern die öffentlichen Fördermittel nicht mehr als 60% der förderfähigen Kosten umfassen	Mindestens 10% der förderfähigen Gesamtkosten (bei finanzschwachen Kommunen 5%) Kumulierung mit anderen Fördermitteln als denen des Bundes bis zu einer Gesamtförderhöhe von 90% (bei finanzschwachen Kommunen 95%)
Geltungsdauer	31.12.2030	31.12.2030	31.12.2030	31.12.2026
Antragsfristen	Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn)	Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn)	Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn)	Jederzeit (vor Maßnahmenbeginn)
Antragsbearbeitung	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Information	www.bafa.de (außer Heizung) www.kfw.de (nur Heizung, Vereine) www.kfw.de (nur Heizung, Kommunen)	www.kfw.de	www.kfw.de	www.bafa.de

PROJEKTAUFRUF (STAND: 21.10.2025)

Neues Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“

Das dem Bundesbauministerium (BMWSB) unterstehende Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat am 17.10.2025 einen **Projektaufruf für das neue Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“** veröffentlicht.

Das neue Förderprogramm des Bundes stellt neue Fördermittel zur **Modernisierung und die Sanierung von Sportanlagen** des Breitensports und Amateurfußballs in ganz Deutschland bereit.

Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen kurz zusammengefasst:

1. Wie hoch ist die Fördersumme aus Bundesmitteln?

Für den ersten Projektaufruf 2025/2026 sind Bundesmittel in Höhe von **333 Millionen Euro** vorgesehen. Es ist geplant, dass weitere Förderrunden in den Jahren 2027 und 2028 folgen. Insgesamt sollen bis zu 1 Milliarde Euro an Fördermitteln für die Modernisierung und Sanierung von Sportanlagen des Breitensports vom Bund bereitgestellt werden.

2. Was wird gefördert?

Fördergegenstand sind bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Dies umfasst neben Gebäuden auch **ungedekte Sportstätten, wie Sport- und Fußballplätze**.

Gefördert wird deren **umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung**. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig, wenn es wirtschaftlich sinnvoller ist. Bei Gebäuden steht die energetische Sanierung im Fokus. Sie müssen daher nach der Baufertigstellung vorab definierte, energetische Standards erfüllen.

Die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunststoffrasenplätzen ist ebenfalls möglich.

3. Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur **Städte und Gemeinden** (Kommunen). Objekte im Eigentum Dritter (wie etwa vereinseigene Sportstätten) sind zwar ebenfalls förderfähig, die Förderanträge müssen aber über die jeweiligen Kommunen gestellt werden.

4. Wie wird gefördert?

Der **Bundesanteil der Förderung** beträgt pro Projektvorhaben **mindestens 250.000 Euro**. Der **Höchstbetrag** der Förderung liegt bei **8 Millionen Euro**. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 45 Prozent an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt damit mindestens 55 Prozent. Bei Vorliegen

einer Haushaltsnotlage beteiligt sich der Bund sogar mit bis zu 75 Prozent. In diesem Fall verringert sich der kommunale Eigenanteil entsprechend auf 25 Prozent.

Das heißt: Kommunen können Projekte **ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von 555.000 Euro** einreichen. Befindet sich eine Kommune in einer Haushaltsnotlage, können Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 333.000 Euro eingereicht werden.

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, insbesondere aus Landesförderprogrammen ist möglich. **Die Kumulierung mit weiteren Bundesfördermitteln ist dagegen ausgeschlossen.**

5. Ab wann wird gefördert?

Die Kommunen können ihre Interessenbekundungen **bis zum 15. Januar 2026** digital über das Förderportal des Bundes einreichen. Das Portal [easy-Online](#) wird **ab dem 10. November 2025** freigeschaltet sein. Im Februar 2026 entscheidet der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die zu fördernden Projektskizzen.

Das BBSR beabsichtigt eine digitale Informationsveranstaltung durchzuführen. Der Termin ist noch nicht bekannt. Ab dem 3. November wird eine Telefon-Hotline für Fragen zum Projektaufruf freigeschaltet. Zudem soll es ein FAQ zum Programm und zum Projektaufruf geben. Informationen und Updates werden auf der Webseite veröffentlicht: [BBSR - Aufrufe - Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“](#)

6. Was ist jetzt zu tun?

Ab dem **10. November 2025 bis zum 15. Januar 2026** können Interessensbekundungen von den jeweiligen Kommunen eingereicht werden. Das ist ein Zeitraum von nur 2 Monaten. **Es ist daher wichtig, dass zügig gehandelt wird.**

Wenn Vereine einen Investitionsbedarf für ihre (vereinseigenen oder in kommunaler Hand befindlichen) Sportstätten sehen und die vorgegebenen Kriterien erfüllen, müssen sie **unverzüglich** auf ihre kommunalen Mandatsträger (Bürgermeister, Landräte, Stadt- und Gemeinderäte) und Verwaltungen zugehen und von der Notwendigkeit an der Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren überzeugen.

7. Weiterführende Informationen

Der Projektaufruf ist abrufbar unter: [Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten: Projektaufruf 2025/2026](#)

Weitere Informationen sowie weitere unterstützende Maßnahmen wie das FAQ, die Telefon-Hotline und Details zur Informationsveranstaltung sind unter folgendem Link zu finden: [BBSR - Aufrufe - Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“](#)

Newsletter

Up to Date bleiben und über kurzfristige Förderprogramme auf dem Laufenden bleiben:

- <https://go.lsbh.de/newsletter>
- <https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/newsletter/>
- <https://www.deinehrenamt.de/Newsletter>
- <https://digitales.hessen.de/Newsletter>



Clubberatung

Ansprechpartner*in für die hessischen Fußballvereine:

- Kostenfreie Beratung bei Themen wie Qualifizierung, Ehrenamt, Kooperation Schule/Verein, aber auch Infrastruktur und Förderungen

Weitere Infos..

- Kontaktformular



PICK & TALK

Ausblick – Nächster Termin

Abseitsfalle Steuerrecht – So bleibt euer Verein im Spiel! |
Besprechung – Teilnehmen | Microsoft Teams



PICK & TALK

02.12.2025: Abseitsfalle Steuerrecht –
So bleibt euer Verein im Spiel!



Vielen Dank für Eure Teilnahme!



Mario Pick



mario.pick@hfv-online.de



069/ 677 282-293



Ulli Trumpfheller



ullrich.trumpfheller@hfv-online.de



+49 151 4469 6890



Simon Schwarz



simon.schwarz@hfv-online.de



069/ 677 282-363

